

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AEB – WZV)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

2. Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen
3. Kompostierbare Abfälle
4. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
5. Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikschrott
6. Restabfall aus Haushaltungen
7. Sonstige Abfälle
8. Zugelassene Abfallbehälter
9. Durchführung der Abfallentsorgung
10. Selbstanlieferung von Abfällen

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

11. Benutzungsentgelte, kostenfreie Entsorgungsleistungen
12. Entgeltschuldner
13. Bemessungsgrundlagen
14. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten
15. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

IV. Schlussbestimmungen

16. Bekanntmachungen
17. Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht
18. Teilunwirksamkeit
19. Haftung
20. Laufzeit und Kündigung
21. Leistungsort und Gerichtsstand

Präambel

Der WZV betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet Segeberg mit Ausnahme des Stadtgebiets Norderstedt nach Maßgabe des § 1 seiner Satzung über die Abfallwirtschaft (AS) vom 8. Dezember 2004 in ihrer jeweils gelten Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzerinnen/Benutzern der öffentlichen Einrichtung (Kundinnen/Kunden) privatrechtlich.

Der Kreis hat dem WZV die Aufgaben des Trägers der Abfallentsorgung mit Ausnahme der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts für seinen Zuständigkeitsbereich vollständig übertragen. Der WZV schließt mit den Überlassungspflichtigen i.S. des § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG sowie nach § 4 Nr. 1 und 5 AS (Kundinnen/Kunden) für Abfälle aus Haushaltungen privatrechtliche Abfallentsorgungsverträge ab. Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB – WZV). Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden unter Hinweis auf ihre/seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

Abfälle im Sinne dieser AEB sind Abfälle gemäß den Definitionen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

2. Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen

Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat die Kundin/der Kunde die nachfolgenden Abfälle mit dem Ziel der Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den vorgesehenen Sammelplätzen oder bei sonstigen Abgabestellen zu überlassen:

- kompostierbare Abfälle (Bioabfälle), soweit keine umfassende, fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt
- Alttextilien
- Altmetalle
- Papier, Pappe
- Elektro- und Elektronikschrott
- verwertbare sperrige Abfälle

Die Verpflichtungen an die getrennte Überlassung nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle auf der Grundlage von Verordnungen nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Erfassungs-/Einsammlungssystemen zugeführt werden.

3. Kompostierbare Abfälle

1. Kompostierbare Abfälle sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Pflanzenabfälle, d.h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) unterliegen. Der WZV kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen.
2. Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 7 AS dafür zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und nach Maßgabe des § 8 AS zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. TierNebG) einer gesonderten Entsorgung bedürfen oder die in einer gesonderten Liste als Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung des WZV über ausgeschlossene Abfälle aufgeführt sind. Rohes Fleisch und Knochen dürfen nicht über die Bioabfallbehälter entsorgt werden, sondern sind im Rahmen der Restabfallentsorgung nach Ziff. 6 dieser AGB zu entsorgen.
3. Die überlassenen Bio- und Grünabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.
4. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der WZV kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
5. Die Kundinnen/Kunden haben die Möglichkeit, die auf den Grundstücken anfallenden sperrigen kompostierbaren Abfälle und gelegentlichen Mehranfall auf den Anlagen des WZV gegen Entgelt abzugeben. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

4. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

1. Schadstoffhaltig sind Abfälle, die nach § 41 KrW-/AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle definiert sind, sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert. Dazu zählen zum Beispiel
 - Starterbatterien und Primärenergiezellen
 - Binderfarben und Bauhilfsmittel
 - Farben und Lacke
 - Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
 - Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
 - Medikamente, Gifte und Chemikalien
 - Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen
 - Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch
 - gebrauchtes oder verunreinigtes Motorenöl und ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten
 - Frostschutzmittel
 - Altfixierer und Altentwickler
 - Kühlgeräte
 - Haushaltselektrogeräte
 - Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und elektronische Schaltelementen
2. Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht.
3. Schadstoffhaltige Abfälle können auf den Abfallanlagen des WZV oder an mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Sammlungssysteme des Verbandes und Termine der Sammlung aus privaten Haushalten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Abgabe bei den für einzelne schadstoffhaltige Abfälle eingerichteten Annahmestellen des Handels
 - Abgabe bei den Annahmestellen auf der Zentraldeponie, den Umschlaganlagen Schmalfeld und Norderstedt (letztere soweit bereits eingerichtet) und dem Schadstoffzwischenlager in Bad Segeberg
 - Abgabe beim Schadstoffmobil (mit Ausnahme von Kühlgeräten, Haushaltselektrogeräten oder Haushaltsgeräten mit elektronischen Bauteilen)
 - Abrufentsorgung durch den Verband nach Maßgabe einer Einzelfallregelung, wenn dieses im Einzelfall begründet ist oder schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen.
4. Kühlgeräte, Haushaltselektrogeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und Schaltelementen können auch in Verbindung mit der Sperrmüllentsorgung (Ziff. 5) getrennt überlassen werden.
5. Besteht für Elektro-Altgeräte und Elektronikschrott eine Rückgabemöglichkeit oder eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, so sind diese Gegenstände an den Hersteller oder die andere Stelle abzugeben. Regelungen nach § 24 KrW-/AbfG haben dabei Vorrang.

6. Aus gewerblichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen stammende schadstoffhaltige Abfälle werden durch den Verband oder auf dessen Veranlassung gegen gesondertes Entgelt entsorgt. In Einzelfällen kann die Selbstanlieferung zu den vom Verband betriebenen Anlagen zugelassen werden. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5. Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikschrott

1. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind aus dem privaten Wohnbereich (Wohnungseinrichtung/Hausrat) stammende Gegenstände, die wegen ihres Gewichtes, ihrer Materialbeschaffenheit oder wegen ihrer Sperrigkeit – selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung – nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (Ziff. 8 Nr. 1) untergebracht werden können bzw. dürfen oder das Entleeren erschweren und. Sperrmüll wird vom WZV einmal jährlich im Rahmen einer Straßensammlung nach einem Abfuhrplan oder auf Abruf abgeholt. Für einzelne geschlossene Bebauungsbereiche kann auch eine besondere Form der jährlich einmaligen Sperrmüllentsorgung vorgesehen werden.
2. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Auslegware, Kinderwagen und Haushaltsgroßgeräte.
3. Zur Abfuhr dürfen auch Fensterrahmen und Türen (aus dem Wohnbereich) aus Holz oder Kunststoff bereitgestellt werden, jedoch nur ohne Glas, Sanitäreinrichtungen, Holzteile und ähnliches bereitgestellt werden.
4. Nicht zum Sperrmüll gehören unter anderem pflanzliche und sonstige stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von Ziff. 2, Bauschutt, sonstige Bau- und Montageabfälle, Abbruchmaterialien, Heizungsanlagen, Tanks, Fahrzeugreifen, -sitze, und -kunststoffteile, schadstoffbelastete Abfälle gemäß Ziff. 4, Altholz aus dem Gartenbereich (Jägerzäune, Pergolen, Tierställe), Abfälle aus gewerblichen Unternehmungen und mit Hausmüll befüllte Säcke, Kartons oder ähnliche Behältnisse.
5. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Nägel, Glasscherben u.ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z.T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen vorher zu entfernen.
6. Es werden nach einem besonderen Abfuhrplan, der in geeigneter Weise bekannt gegeben wird, einmal jährlich zwei m³ Sperrmüll je MGB 120-Behälterausstattung des Grundstücks kostenfrei entsorgt. Soweit der bereitgestellte Sperrmüll dieses Volumen übersteigt, wird die Mehrmenge nach Volumen wie eine Bedarfsabfuhr nach Ziff. 8 Nr. 2 berechnet.
7. Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag gemäß den Regelungen des § 8 der Abfallsatzung am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen. Sie dürfen nur vor Grundstücken zur Abholung bereitgestellt werden, die an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Die Bereitstellung vor fremden Grundstücken ist verboten. Bis zu Abholung des Sperrmülls sind zunächst der/die Grundeigentümer/in bzw. die/der Anschlusspflichtige nach § 4 der Abfallsatzung sowie alle Kundinnen/Kunden, die diesen zur Abholung bereitstellen, für dessen ordnungsgemäße Lagerung haftungsrechtlich verantwortlich.
8. In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der WZV im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Restabfall aus Haushaltungen

1. Restabfälle aus Haushaltungen sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht unter die Ziff. 2 bis 5 fallen und deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will oder muss (Restabfall).
2. Restabfall ist in den nach § 7 AS zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen und nach Maßgabe des § 8 AS zur Abholung bereit zu stellen.
3. Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
4. Der WZV kann im Einzelfall oder bei örtlich begrenzten Abfuhrbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Dies gilt insbesondere aus hygienischen Gründen oder bei der versuchsweisen Einführung (§ 12 AS, Modellversuche) neuer Entsorgungssysteme.
5. Bei gelegentlichem Mehranfall von Abfällen, der die vorhandene Behälterkapazität übersteigt, z.B. bei Hausentrümpelungen, können Restabfälle über besonders gekennzeichnete, entgeltpflichtige Abfallsäcke, darüber hinaus über sonstige für Bedarfsabholungen (§§ 7 Nr. 3, 9 AS) vorgesehene Behälter bereitgestellt werden.

7. Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die der WZV entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem WZV im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

8. Zugelassene Abfallbehälter

1. Die Grundsätze zu Bereitstellung und Bemessung von Abfallbehältern sind in den §§ 7 und 8 AS geregelt. Darüber hinaus gilt:
2. Für die regelmäßige grundstücksbezogene Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (EAK-Schlüssel 200301) als Restabfälle und kompostierbare Abfällen (Bioabfälle) aus Haushaltungen werden jeweils genormte Abfallbehälter des MGB-Systems (Müllgroßbehälter) verwendet. Für die regelmäßige grundstücksbezogene Sammlung von Altpapier und -pappen, soweit ein solches Sammlungssystem neben oder anstelle zentraler Sammelbehälter eingeführt ist, werden ebenfalls derartige Müllgroßbehälter verwendet.
3. Auf Grundstücken und für Haushaltungen muss grundsätzlich mindestens je ein Abfallbehälter 120 Liter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) sowie für mit 90 Litern für Bioabfälle bereitstehen. Der WZV stellt grundsätzlich für die regelmäßige Rest- und Bioabfallsammlung jeweils für einen Restabfallbehälter 120/240 Liter je einen Bioabfallbehälter 90 Liter, für einen Restabfallbehälter 660/1.100 Liter je einen Bioabfallbehälter 240 Liter bereit.
4. Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter
 - mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern für vermischt anfallende sonstige Siedlungsabfälle einschließlich zerkleinertem Sperrmüll und
 - mit 90 und 240 Litern für Bioabfälle sowie
 - mit 240 Litern für Altpapier und -pappen (soweit als gesondertes Sammlungssystem eingeführt).

5. Soweit Kunden von der Überlassungspflicht für Bioabfälle auf Antrag befreit sind (§ 4 Nr. 8 AS), erhalten sie einen Restabfallbehälter 120/240 Liter zur zwei- bzw. vierwöchentlichen Leerung, der durch einen gelben Deckel gekennzeichnet ist.
6. Für
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle (EAK-Schlüssel 170701) und
 - sonstige Abfälle, soweit diese einer Verwertung zugeführt oder nach thermischer Vorbehandlung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld abgelagert werden können, sind als Wechselbehälter grundsätzlich zugelassen
 - genormte Abgleitbehälter, auch mit Verdichtungseinrichtung, Absetzmulden sowie
 - weitere, auch nicht starre Behältnisse (z.B. Big-Bags) im Einzelfall, soweit diese durch die Fahrzeuge des WZV aufgenommen und befördert werden können.
Big-Bags dürfen jedoch grundsätzlich nicht mit Bauschutt befüllt werden.
7. Die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Folgende höchstzulässigen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| Abfallbehälter (Umleerbehälter) mit | |
| 90 Litern | 50 kg |
| 120 Litern | 60 kg |
| 240 Litern | 100 kg |
| 660 Litern | 270 kg |
| 1.100 Litern | 450 kg |
- Das Füllgewicht von entgeltpflichtigen Restabfallsäcken (§ 7 Nr. 3 AS) darf 25 kg, von Grünabfallsäcken 15 kg je Sack nicht überschreiten. Das Verdichten von Abfällen in Behältern ist nicht erlaubt.
8. In jedem Fall muss mit der Behälterausrüstung eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf dem Grundstück gewährleistet sein. Ausgehend von einer Mindestausrüstung pro Grundstück (Ziff. 8 Nr. 3) soll in der Regel Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von mindestens 10 Litern pro Woche für jede auf den Grundstücken oder Eigentumswohnungen gemeldete Person verfügbar sein. In begründeten Einzelfällen, insbesondere für Grundstücke oder Eigentumswohnungen, die von höchstens 2 dort gemeldeten Personen bewohnt werden, sollen 7,5 Liter pro Person und Woche in der Regel nicht unterschritten werden. Ggf. kann in diesen Fällen der Abfallbehälter mit einer Füllmarkierung gekennzeichnet werden.
9. Für benachbarte Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestaltung zugelassen werden („Nachbarschaftsbehälter“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt. Ziff. 8 Nr. 8 gilt entsprechend.
10. Der Kunde ist verpflichtet, Behälter schonend und sachgemäß mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und insbesondere dauernd zur Verfügung gestellte Umleerbehälter bei Bedarf zu reinigen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) dürfen von den Kunden nicht entfernt werden. Umleerbehälter sind vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken grundsätzlich so abzustellen, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigungen durch Dritte regelmäßig entzogen sind. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden oder

Verlust an Abfallbehältern haftet der Kunde, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.

11. Ist bei gelegentlichem Mehranfall von Abfällen aufgrund der Menge eine Entsorgung mit Abfallsäcken nicht sinnvoll, z.B. bei Hausentrümpelungen, so können beim WZV gegen gesondertes Entgelt je nach Bedarf Abgleitbehälter mit 7 m³ aufwärts, Absetzmulden mit 3 m³ aufwärts oder sogenannte Big-Bags (Wechselbehälter) angefordert werden (§ 7 Nr. 3 AS). Für deren Bereitstellung und Abholung gilt § 9 AS.

9. Durchführung der Abfallentsorgung

1. Für Art und Durchführung der Abfallentsorgung gilt grundsätzlich § 8 AS. Im übrigen gilt:
 2. Die Abfallbehälter sowie Rest- und Grünabfallsäcke müssen bei Teilnahme an der Regelabfuhr am Entleerungstag bis 6.00 Uhr bereitgestellt werden
 - grundsätzlich am Rand einer befahrbaren, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße und
 - grundsätzlich auf dem Gehweg oder
 - auf schriftliche Aufforderung wegen der technischen Besonderheiten des Sammelfahrzeugs oder aus anderen zwingenden Gründen auf einem vom WZV gesondert bezeichneten Platz oder
 - an einem ausdrücklich schriftlich vereinbarten anderen Abstellplatz.
 3. Auf Wunsch der Kunden kann der WZV für Abfallbehälter einen Vorstellservice gegen gesondertes Entgelt erbringen. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.
 4. Die Behälter müssen so bereit gestellt werden, dass das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Das Sammelfahrzeug muss unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der UVV Müllbeseitigung (GUV VC 27) an die Aufstellplätze heranfahren können. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen sowie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Eine Gefährdung oder besondere Schwierigkeit kann z.B. dann vorliegen, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge gegeben ist. Für dementsprechend nicht befahrbare Straßen bestimmt der WZV nach pflichtgemäßem Ermessen, wie die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich auf das eigene Grundstück zurückzustellen und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.
 5. Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter 660/1.100 Liter müssen gesichert sowie ausschließlich auf befestigten Abstellplätzen aufgestellt werden. Transportwege müssen befestigt sein und einen ungehinderten Behältertransport ermöglichen.
 6. Im übrigen dürfen in die bereitgestellten Abfallbehälter nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen nicht über Abfallbehälter entsorgt werden. Es ist darüber hinaus verboten, Aschen oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter einzufüllen oder Abfälle in ihnen zu verbrennen.
 7. Die Abfallbehälter (Umleerbehälter) dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihr Deckel sich ordnungsgemäß verschließen lässt. Die Behälter sind verschlossen zu halten. Abfallbehälter müssen so gefüllt sein, dass sie sich ohne Schwierigkeiten entleeren

lassen. In der kalten Jahreszeit haben Kundinnen/Kunden dafür zu sorgen, dass die Abfälle nicht festfrieren. Das Einschlämmen, Einstampfen und das Verpressen der Abfälle im Umleerbehälter ist nicht zulässig.

8. Soweit sich Umleerbehälter aus danach von der Kundin/dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht ganz entleeren lassen, ist die Kundin/der Kunde dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten Regelabfuhr.
9. Wechselbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass der Transport keine Verunreinigung des öffentlichen Straßenraumes verursachen kann. Insbesondere ist in Behältern für lose Abfälle höchstens das für den Behälter vorgesehene Abfallvolumen bereitzustellen. Staubende Abfälle sind in reißfesten Verpackungen (z.B. Big-Bags) oder im Einzelfall je nach Abfallart nach besonderer Weisung des WZV in die Behälter zu verbringen. Flüssige Abfälle dürfen nicht über Wechselbehälter entsorgt werden. Bei Presscontainern darf die Einfüllöffnung nicht mehr mit Abfällen befüllt sein.
10. Soweit Wechselbehälter nicht unmittelbar auf dem Grundstück des Kunden, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden müssen, kann aufgrund generell oder im Einzelfall ergangener ordnungsbehördlicher Anordnung der Aufstellungsort der Behälter vom Ort des Abfallanfalls abweichen. Hierdurch entstehender zusätzlicher Transportaufwand geht zu Lasten des Kunden.
11. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt haben Kundinnen/Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. In diesen Fällen wird der WZV ausgefallene Leistungen nachholen.

10. Selbstanlieferung von Abfällen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen können bei gelegentlichem Mehranfall gegen Entgelt grundsätzlich auch direkt auf den Anlagen des WZV angeliefert werden (§ 3 Nr. 7 AS). Über die AS und diese AEB hinaus gelten für die Anlieferung auf WZV-Anlagen gesonderte Benutzungsordnungen.
2. Zum Nachweis des Wohnortes muss auf Verlangen des Aufsichtspersonals auf den Anlagen der Personalausweis vorgelegt werden. Die auf den Anlagen vorgehaltenen Einrichtungen dienen insbesondere der Erfassung stofflich verwertbarer, sperriger und schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Kreis Segeberg. Durch die Benutzungsordnungen der jeweiligen Anlagen kann festgelegt werden, welche Abfälle entgegen genommen werden.
3. Die Öffnungszeiten der Anlagen zur Selbstanlieferung richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Das Betreten und Befahren geschieht auf eigene Gefahr, Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Dem Aufsichtspersonal ist die Durchsicht der anzuliefernden Abfälle zu gestatten, dessen Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf § 3 Nr. 9 AS (vorläufiges Zurückweisungsrecht) wird hingewiesen.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

11. Benutzungsentgelte, Kostenfreie Entsorgungsleistungen

1. Der WZV erhebt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und damit verbundener sonstiger Leistungen zur Deckung der Kosten Benutzungsentgelte, die in Form von Leistungsentgelten erhoben werden.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte, der als Anlage Bestandteil dieser AEB ist.

2. Mit dem Entgelt für die regelmäßige Entleerung der Umleerbehälter für private Haushaltungen sind abfallwirtschaftliche und sonstige Zusatzleistungen wie folgt abgegolten:
 - 2.1 Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle einschließlich Haushaltskühl- und Haushaltselektrogeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und Schaltelementen (Ziff. 4 Nr. 4) aus privaten Haushaltungen, wenn diese Abfälle bei den in Ziff. 4 Nr. 3 genannten Stellen abgegeben werden.
 - 2.2 Sammlung und Verwertung von bis zu 3 m³ Strauchgut je Wohngrundstück; maßgebend ist das jeweils zwischen der Gemeinde und dem WZV abgestimmte, praktizierte Verfahren. Die hierzu erlassene Benutzungsordnung ist zu beachten.
 - 2.3 Sammlung und Verwertung von Altpapier und -pappen, Alttextilien und Altmetallen aus privaten Haushalten durch besondere Erfassungssysteme und bei Abgabe auf den Anlagen des Verbandes, für sperrige Altmetalle bis zu zwei m³ auch im Rahmen der Sperrmüllabholung.
 - 2.4 Entsorgung von Sperrmüll einmal jährlich entweder im Rahmen einer Straßensammlung nach einem Abführplan oder auf Abruf, jeweils begrenzt auf zwei m³ je MGB 120-Behälterausstattung des Grundstücks. Für einzelne geschlossene bebauungsbereiche kann auch eine besondere Form der jährlichen Sperrmüllentsorgung vorgesehen werden. Die hierzu erlassene Benutzungsordnung ist zu beachten.
 - 2.5 Auslieferung, Rückholung und Umrüstung von Normbehältern einmal kalenderjährlich je Behälter und Grundstück.

12. Entgeltschuldner/innen

1. Schuldner des Entgelts sind grundsätzlich die Verpflichteten nach § 4 Nr. 1 und 2 AS. Zum Schuldner im Einzelfall kann darüber hinaus grundsätzlich jeder Kunde bestimmt werden, der tatsächlich Entsorgungsleistungen des WZV in Anspruch nimmt.

Entgeltschuldner des WZV haben das Benutzungsentgelt nach Ziff. 11 dieser AEB zu zahlen.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsentgelte. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (Ziff. 8 Nr. 9), sind die jeweiligen Grundstückseigentümer/innen, Wohnungs- oder Teileigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner/innen.

13. Bemessungsgrundlagen

1. Die Leistungsentgelte nach Ziff. 11 bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach Ziff. 8 dieser AEB, nach dem Abfuhrintervall sowie im Einzelfall nach für die jeweilige Behälterausstattung verbundenen Zusatz- oder Minderleistungen.

2. Für die Entsorgung von Abfällen in einem Wechselbehälter nach Ziff. 8 Nr. 6 dieser AEB kann neben dem Entgelt für Transport und Entsorgung ein Mietentgelt erhoben, das sich nach der Art des Behälters und der Bereitstellungsdauer bemisst.
3. Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage nach Ziff 10 (Selbstanlieferung) wird je nach Art und Menge des angelieferten Abfalls ein gesondertes Leistungsentgelt erhoben.
4. Das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme des Vorstellservice nach Ziff. 9 Nr. 3 bemisst sich nach Anzahl und Größe der zu transportierenden Behälter sowie der Transportentfernung.
5. In den durch die Nr. 1 bis 3 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Vorbehandlung/Behandlung und/oder Entsorgung/Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.
6. Für jede über Ziff. 11 Nr. 2.5 hinaus von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten veranlasste Änderung der Behälterausstattung erhebt der WZV eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes.

14. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

1. Die Benutzungsentgelte für die regelmäßige Entleerung der Umleerbehälter für private Haushalte werden vom WZV oder in dessen Namen und Auftrag durch das örtliche zuständige Amt, die Stadt oder amtsfreie Gemeinde als Jahresentgelt durch Rechnung festgesetzt und eingezogen. Das für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellte Entgelt gilt auch für jeweils folgende Jahre weiter, soweit keine neue Rechnung ergeht.
2. Die Benutzungsentgelte für die Abholung aus Umleerbehältern (Ziff. 8 Nr. 2, 4 und 5 dieser AEB) sind grundsätzlich in vierteljährlichen Teilbeträgen ohne Abzug fällig, bei der Festsetzung und Einziehung im Auftrag des WZV durch Ämter, Städte und amtsfreie Gemeinden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres. Soweit der WZV selbst das Entgelt für die regelmäßige Entleerung der Umleerbehälter durch Rechnung festsetzt und einzieht, kann er als Fälligkeitstermin für Teilbeträge auch den Schluss eines jeden Kalenderviertel- oder –halbjahres bestimmen. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

3. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungszugang zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
4. Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.
5. Der WZV kann im Einzelfall auf sämtliche Entgelte für seine Entsorgungsleistungen nach Wahl Vorauszahlungen, Abschläge oder sonstige Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die einzelne Leistung oder bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresentgelts verlangen. Er ist berechtigt, seine Leistung so lange auszusetzen, bis ihm auf Verlangen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet wird.

15. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

1. Zahlt die Kundin/der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum festgesetzten Leistungszeitpunkt (Ziff. 14 Nr. 2), so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
2. Als Folge des Schuldnerverzugs hat der WZV neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
3. Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Darüber hinaus werden Mahnkosten für fällige Entgelte
 - für die regelmäßige grundstücksbezogene Sammlung von Rest- und Bioabfällen mittels genormter Abfallbehälter entsprechend der Gebühren im Vollstreckungsverfahren nach §§ 11 ff. der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung – VVKO –),
 - im übrigen nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage zu Ziff. 11 dieser AEB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Bei Schuldnerverzug nach Absatz 1 werden Forderungen grundsätzlich wie öffentlich-rechtliche Geldforderungen beigetrieben, § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG S.-H.) in Verbindung mit §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG), im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

16. Bekanntmachungen

Diese AEB und etwaige Nachträge zu den AEB werden in gleicher Weise wie die Satzung des WZV über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung), im übrigen Maßgabe der Hauptsatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

17. Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht

Ist dem WZV oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser AEB als Bestandteil des privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

19. Haftung

Sollte der Kreis, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Diese Beschränkung

gilt nicht, sofern der Kreis bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

20. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird.
2. Der Vertrag kann zum Ende eines Monats gekündigt werden, sofern die Überlassungspflicht im Sinne des § 4 der Abfallwirtschaftssatzung erlischt, d.h. wenn der Entgeltschuldner nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine überlassungspflichtigen Abfälle mehr anfallen und dieses dem WZV mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.
3. Ummeldungen, d.h. Anpassungen des Behältervolumens an einen veränderten Bedarf sind zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens drei Wochen vorher vom Kunden schriftlich angemeldet wird.

21. Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle nach diesen AEB von der Kundin/vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Sitz des WZV in Bad Segeberg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

Bad Segeberg, 8. Dezember 2004

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher